

1. Offerten

- 1.1. Offerten unsererseits, die keine Annahmefrist enthalten, sind freibleibend bzw. unverbindlich. Sie bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt haben. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind. Anderslautende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

3. Angebotsgrundlagen, Umfang, Ausführung der Lieferung

- 3.1. Angebot und Projekt sind auf Grund der vom Besteller gemachten Angaben ausgearbeitet.
- 3.2. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet.

4. Technische Unterlagen

- 4.1. Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sowie allfällige Gewichtsangaben sind, falls sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden sind, nur annähernd massgebend; wir behalten uns die notwendig scheinenden Änderungen vor.
- 4.2. Technische Unterlagen sind vom Besteller vertraulich zu behandeln. Sie bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch unautorisiert zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Es wird insbesondere auf Art. 5 + Art. 23 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verwiesen. Die genannten Unterlagen dürfen jedoch für die Wartung und die Bedienung benützt werden.
- 4.3. Für Druckgefässe liefern wir auf Verlangen die für allfällige Konzessionsgesuche nötigen Beschreibungen, einen allgemeinen Aufstellungsplan und die nötigen Angaben für die Bestimmungen der Fundamente.
- 4.4. Sämtliche Unterlagen zu Offerten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

- 5.1. Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

6. Preise und Mehrwertsteuer

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge und ohne Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen. Haben wir die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten in unseren Offert- oder Lieferpreis eingeschlossen oder in der Offerte oder Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, so behalten wir uns vor, unsere Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.
- 6.2. Preisanpassungen nach Vertragsschluss erfolgen,
- soweit Gleitpreise vereinbart worden sind
 - nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der in →Ziff. 9.2. genannten Gründe erfolgt
 - der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen eine Änderung erfahren hat
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die uns vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder aber falsch oder unvollständig waren.
 - bei ausserordentlichen Umständen, die von uns nicht vorausgesehen werden konnten
 - bei Verschulden des Bestellers bzw. eines von ihm beauftragten Dritten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Zahlungen sind vom Besteller am Sitz der FRIOTHERM rein netto zu leisten, ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren, gemäss den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der FRIOTHERM an deren Sitz der Rechnungsbetrag in der fakturierten Währung zur freien Verfügung gestellt worden ist. Werden Teillieferungen fakturiert, so hat die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.
- 7.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen, zurückzuhalten, oder zu verrechnen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen,

aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

- 7.3. Mit Überschreitung der Zahlungsfrist tritt ohne besondere Mahnung der Verzug ein. Es ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 7% zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

- 7.4. Die Mehrwertsteuer wird durch den Käufer entrichtet.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. FRIOTHERM bleibt Eigentümer der gesamten Lieferungen, bis der Besteller die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig geleistet hat. Der Besteller ermächtigt uns, zur Sicherstellung unserer Ansprüche, mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9. Lieferfrist

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.
- 9.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- a) wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Sperren und Aussperrungen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb und Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, Transporthindernisse, Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
 - d) wenn der Besteller für die Ausführung der von uns auszuführenden Arbeiten benötigte Beistellungen (Material, Personal) nicht bzw. verspätet erbringt.
- 9.3. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen, bei Vertragsabschluss gegenseitig unterzeichneten, schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet wurde und nur soweit der Besteller einen ihm daraus entstandenen Schaden nachweisen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin.
- 9.4. Eine allfällige Konventionalstrafe beträgt für jede volle Woche Verspätung höchstens 1/4 Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 5 Prozent, berechnet auf dem Verkaufspreis ab Werk des verspäteten Teils der Lieferung (d. h. ausschliesslich aller Spesen für Verpackung, Zoll, Gebühren irgendwelcher Art, Montage usw.). Bei Lieferfristen von mehr als 6 Monaten hat der Besteller für die zwei ersten Wochen der Verspätung keinen Anspruch auf eine Konventionalstrafe.
- 9.5. Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 10.1. Die Prüfung der Lieferung vor Versand erfolgt im Rahmen unserer diesbezüglichen Prüfbestimmungen auf unsere Kosten. Weitergehende Versuche sind bei Vertragsabschluss besonders zu vereinbaren und gehen zu Lasten des Bestellers.
- 10.2. Der Besteller hat die Lieferung sofort bei Fertigstellung, in der Regel spätestens innert 3 Monaten seit Fertigstellung zu prüfen und uns allfällige Mängel, für die wir auf Grund unserer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gelten Lieferungsumfang und Lieferung als genehmigt. Für bis zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare Mängel bleiben die Ansprüche des Bestellers aus Haftung für Mängel gemäss Ziff 14 bestehen; FRIOTHERM haftet jedoch nur, sofern solche Mängel sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.
- 10.3. Gemeinsame Abnahmeprüfungen erfolgen nur, wenn sie mit dem Besteller schriftlich vereinbart worden sind. Sie werden, soweit die Umstände es zulassen, in unsern Werkstätten vorgenommen und erstrecken sich ausschliesslich auf den Nachweis:
- bei Verdichtern: der festgesetzten Fördermenge und Förderhöhe sowie des Leistungsbedarfs und des Wirkungsgrades, soweit dies mit den auf unserem Prüfstand zur Verfügung stehenden Mitteln möglich sein wird;
 - bei kleinen Kolbenverdichtern: des richtigen Arbeitens der Maschine unter

den auf unserem Prüfstand einstellbaren Betriebsverhältnissen;

- bei Druckbehältern usw.: des Dichthaltens einzelner Teile, eventuell des ganzen Kessels unter hydraulischem Druck sowie der Materialeigenschaften nach den Vorschriften des SVTI oder entsprechend den im Aufstellungsland gültigen Vorschriften, sofern diese besonders vereinbart wurden. Die erwähnten Druckproben werden, soweit möglich, im Beisein eines Inspektors des SVTI vorgenommen. Das von ihm ausgestellte Probeattest wird dem Besteller übermittelt.

Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

- 10.4. Erweist sich die Lieferung bei einer der vorstehend genannten Prüfungen als nicht vertragsgemäss, so hat uns der Besteller umgehend Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben.
- 10.5. Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

11. Verpackung

- 11.1. Die Verpackung wird von uns gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als unser Eigentum bezeichnet worden, so muss sie uns franko zurückgesandt werden.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 12.1. Nutzen und Gefahr gehen mit der Versandbereitschaft, spätestens aber mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franco, cif, fob, unter ähnlichen Klauseln oder einschliesslich Montage erfolgt, oder wenn der Transport durch uns organisiert und geleitet wird. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

13. Transport und Versicherung

- 13.1. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 13.2. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch uns zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

14. Montage

- 14.1. Soweit wir auch die Montage übernehmen, sind auf Kosten des Bestellers die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen. Zu dessen Lasten gehen ferner Gerüste, Hebezeuge, Beleuchtung, Brennmaterialien, Schweißgase und Miete für Spezialwerkzeuge.
Für die Ausführung und den Bau von Kälteanlagen und Wärmepumpen dokumentieren wir den Lieferumfang mit Isolations-, Bau-, und Montagezeichnungen sowie den dazugehörigen schriftlichen Anleitungen. Diese sind für die Ausführung massgebend. Während der Montage sind unseren Servicetechnikern abschliessbare, trockene und beleuchtete Räume zur Verfügung zu stellen. Können Montage und Inbetriebsetzung bauseits bedingt nicht in einer Etappe vorgenommen werden, so gehen gemäss SIA Norm 380/7 Punkt 4.305, die von uns nachgewiesenen Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
- 14.2. Übernehmen wir auch die Montage, so finden unsere Allgemeinen Montagebedingungen zusätzlich Anwendung.

15. Garantie

- 15.1. Wir verpflichten uns, während der vereinbarten Garantiezeit auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile unserer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 15.2. Wir tragen nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in unsern Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht in unsern Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
- 15.3. Weitere Rechte des Bestellers, insbesondere solche wegen mangelhafter Lieferung oder auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.
- 15.4. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Versandbereitschaft bzw. bei Beendigung der Montage, falls wir diese übernommen haben. Wird der Versand, die Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so endet die Garantiezeit spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft.
- 15.5. Für ersetzte Teile beginnt die Garantiezeit neu zu laufen; sie endet spätestens 24 Monate nach Beginn der Garantiezeit für die Hauptlieferung oder, sofern deren Versand, Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert wurde, die wir nicht zu vertreten haben, spätestens 30 Monate nach Versandbereitschaft der Hauptlieferung.
- 15.6. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter

Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sandhaltigen, inkrustierenden oder verunreinigten Wassers, Korrosionen, Erosionen, Kavitationen und dergleichen, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Fundament, Bau und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

Insbesondere sind von der Garantie ausgeschlossen:

- bei Kältemaschinen: Beschädigungen infolge Verwendung nicht geeigneten Kompressoröls und von durch Dritte gelieferten, unreinen Kältemedien sowie infolge Verwendung von nicht der Vorschrift entsprechenden Kälteträgern, ferner Nasslaufschäden, die von nicht durch uns gelieferten Anlageteilen herrühren;
 - bei Druckbehältern usw.: Beschädigungen infolge Nichtbeachtung unserer Bedienungs- und Betriebsvorschriften und der im Kesselbetrieb allgemein üblichen Regeln, insbesondere, wenn sie auf ungeeignete Brennstoffe, ungeeignete Wasserreinigungseinrichtungen, unnormale Betriebsführung, Überlastung etc. zurückzuführen sind.
- 15.7. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.
- 15.8. Die Garantie erlischt, wenn die in der Garantiezeit erforderlichen Wartungsarbeiten nicht oder nicht durch Personal der FRIOTHERM durchgeführt werden.
- 15.9. Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.
- 15.10. Für die Leistungen gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Daten. Toleranzen gemäss Kältemaschinenregel des Deutschen Kältetechnischen Vereins DKV. Voraussetzungen sind fachgemässe, genügende Isolation, normaler Gebrauch der Anlage, sofortiges Schliessen der Türen, Einhalten der angegebenen maximalen Beschickung und Einbringtemperatur des Kühlgutes. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten als maximale Umgebungstemperatur im Tagesdurchschnitt +25° C, maximale Temperatur des Kühlwassers +15° C bei Frischwasser bzw. +25° C bei Kühlturmwasser.
- 15.11. Der Ersatz von Kältemittel und dessen Entsorgung ist in unserer Gewährleistung nicht begriffen.
- 15.12. Gewährleistung für Ersatzteile im Service: Die Gewährleistungszeit für die von FRIOTHERM ersetzten oder reparierten Teile dauert sechs Monate und beginnt ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder Abnahme. Im übrigen gilt die unter →Ziff. 9 umschriebene Begrenzung der Schadenshaftung vollumfänglich auch für Ersatzteile.

16. Haftung

- 16.1. Wir verpflichten uns, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und unsere Garantiepflcht zu erfüllen. Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, namentlich Produktionsausfall, Kühlgutausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonal. Wir behalten uns vor, das gesamte Angebot oder Teile davon an Dritte weiterzuvergeben ohne das explizite Einverständnis des Kunden.

17. Erfüllungsort

- 17.1. Erfüllungsort für den Besteller und für uns ist Frauenfeld, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franco, cif, fob, oder unter ähnlichen Klauseln erfolgt. Haben wir auch die Montage übernommen, so gilt der Aufstellungsort nur hinsichtlich unserer Montageverpflichtungen als Erfüllungsort.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1. Gerichtsstand für den Besteller und für uns ist Frauenfeld. Es steht uns aber auch das Recht zu, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 18.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19. Gültigkeit

- 19.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.